

> Einzugsgebietsmanagement

Teil 9: Finanzierung

Inhalt

1	Einleitung	2		4	Übersicht zur Verantwortlichkeit der Finanzierung	15
2	Ziele	4		5	Fallbeispiele	18
3	Finanzierungslösungen	5		5.1	REP Urtenen: Entwicklung der Finanzierungslösungen	18
3.1	Wo fallen Kosten an, wer ist für die Finanzierung zuständig	5		5.2	Kanton Freiburg: gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung der Einzugsgebietsbewirtschaftung	21
3.1.1	Aufgaben der Prozessleitung	5		5.3	Regelung der Finanzierung der Massnahmenumsetzung im Massnahmenplan	21
3.1.2	Im Schritt Auslösung der Initiativphase	6		5.3.1	SPAGE Kanton Genf:	21
3.1.3	Umsetzung des Massnahmenplans	6		5.3.2	Regionaler Entwässerungsplan (REP) Obere March: Integrales Einzugsgebietsmanagement der Kantone Schwyz und St. Gallen	22
3.2	Finanzierungsquellen	8		5.4	MultiRuz, Beispiel für vollständige Finanzierung der Massnahmenumsetzung und eigene Gebührenerhebung	24
3.3	Finanzierungsmechanismen/-regeln	9		5.5	Linthwerk: interkantonale Finanzierung über einen fixen Kostenschlüssel	26
3.3.1	Kostenteiler	10				
3.3.2	Einzugsgebietsfonds	10				
3.3.3	Einzugsgebietsgebühr	11				
3.3.4	«Big spender»	11				
3.4	Zweckgebundenheit bei Gebühren und Subventionen	12				
3.5	Prinzipien der Finanzierung	12				

1 > Einleitung

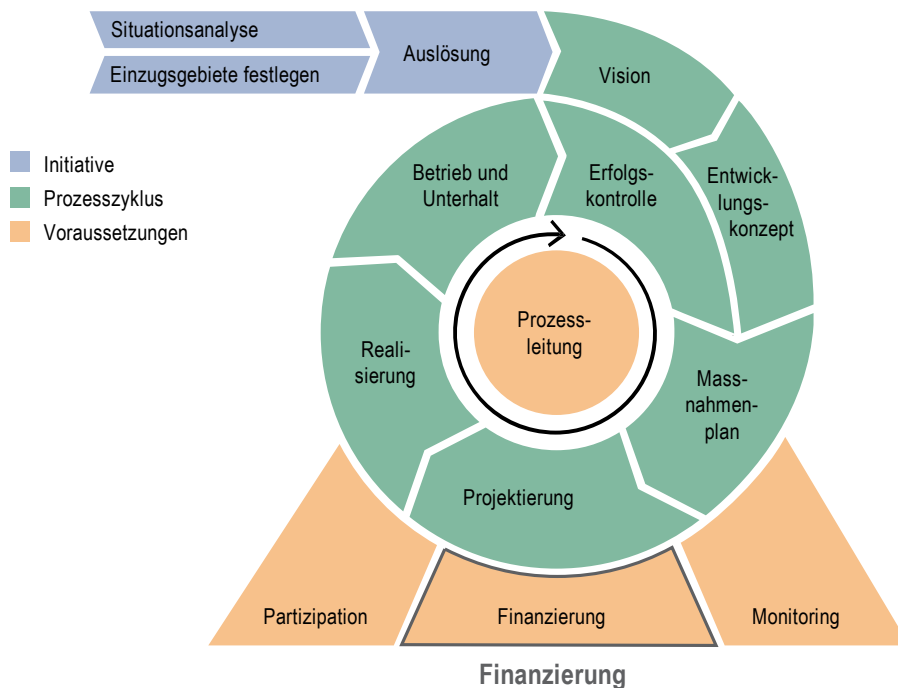
Der zur Thematik Finanzierung im *Leitbild Einzugsgebietsmanagement* (Wasser Agenda 21, 2011, zusammen mit den Bundesämtern BAFU, BFE, BLW und ARE) formulierte Grundsatz lautet:

Finanzierung

Die Finanzierung der Leitungsaufgaben muss zu Beginn geregelt werden. Die Umsetzung wird in der Regel durch bestehende Trägerschaften oder durch während der Auslösung definierte Mechanismen finanziert. Geprüft wird auch die Finanzierung nach Verursacher- und Nutzniesserprinzip. Prioritäre Massnahmen können zudem speziell gefördert werden.

 Grundsatz aus Leitbild Einzugsgebietsmanagement

Abb. 1 > Leitgrafik zum Einzugsgebietsmanagement



Die Finanzierung ist als «Treibstoff» eine Voraussetzung für den zyklischen Bewirtschaftungsprozess und wird in vorliegendem Dokument beschrieben.

Nach dieser Einleitung sind in Kapitel 2 die Leitfragen und Ziele zur Finanzierung aufgeführt. Kapitel 3 zeigt auf, für welche Aufgaben im Rahmen des Einzugsgebietsmanagements Kosten anfallen und macht dabei Angaben zur Zuständigkeit, beschreibt welche grundsätzlichen Finanzierungsquellen bestehen, gibt Hinweise zu möglichen Finanzierungsmechanismen und legt Prinzipien dar, die für die Finanzierung zu berücksichtigen sind. Kapitel 4 gibt eine Übersicht zu den Verantwortlichkeiten der Finanzierung für die verschiedenen Aufgaben des Bewirtschaftungsprozesses und seiner Voraussetzungen. Kapitel 5 präsentiert Fallbeispiele, welche verschiedene Aspekte und Umsetzungsmöglichkeiten zur Finanzierung veranschaulichen.

Die Finanzierung beinhaltet die Festlegungen, wie die Kosten für die Aufgaben und Massnahmen des Einzugsgebietsmanagements von wem durch welche Finanzierungsquellen und welche Finanzierungsmechanismen finanziert werden.


Es wird primär die Finanzierung von Aufgaben und Massnahmen des Einzugsgebietsmanagements behandelt. Auf spezifische Finanzierungsfragen sektoraler Einzelmassnahmen wird nicht eingegangen. Es ist aber festzuhalten, dass die hier angesprochenen übergeordneten Kosten des Einzugsgebietsmanagements im Verhältnis zu den Umsetzungs- resp. Baukosten von Massnahmen relativ gering sind. In grundsätzlicher Hinsicht ist «der gute – und politische – Wille» zur Zusammenarbeit als Treibstoff wohl kritischer. Und mehr als die Geldfrage dürfte in den meisten Fällen der personelle Aufwand und Einsatz entscheidender sein. Trotzdem sind die Finanzierungsfragen gründlich zu klären und festzulegen.

Bei der Finanzierung ist zu beachten, dass viele der bestehenden Finanzierungsquellen strikten Regelungen unterliegen und somit nur eine eingeschränkte Flexibilität zur Verwendung für andere Aufgaben vorliegt. So gilt bei vielen Gebühren eine weitgehende Zweckgebundenheit. Auch bei Subventionen sind Verwendungsbereich eng umrissen und gesetzlich verankert.

Aufbau des Dokuments

Definition von Finanzierung

Flughöhe und Relationen

 **Hinweis zu rechtlichen Grundlagen**

2 > Ziele

Leitfragen:

Welche Aufgaben der Prozessleitung verursachen Kosten?

Welche anderen Aufgaben und Massnahmen des Einzugsgebietsmanagements verursachen Kosten?

Welche grundsätzlichen Finanzierungsquellen bestehen im Einzugsgebiet?

Welche Finanzierungsmechanismen kommen in Frage?

Können aus Gesamtsicht prioritäre Massnahmen finanziell speziell gefördert werden?

Ziele der Abklärungen zur Finanzierung des Einzugsgebietsmanagements sind:

Ziele

- > Finanzierung der Leitungsaufgaben sicherstellen: Entsprechende Regelungen zu Beginn festlegen.
- > Finanzierung der Massnahmenumsetzung regeln: Entsprechende Festlegungen im Zuge der Erstellung des Massnahmenplans, um die Kontinuität zwischen Planungsphase und Umsetzung sicherzustellen.
- > Förderung prioritärer Massnahmen: Möglichkeiten spezieller finanzieller Anreize für die rasche Umsetzung prioritärer Massnahmen aus dem Massnahmenplan prüfen.

3 > Finanzierungslösungen

Für die Finanzierungslösung im Rahmen des Einzugsgebietsmanagements ist zunächst zu klären, für welche Aufgaben und Massnahmen Kosten anfallen und wer für deren Finanzierung zuständig ist (Kap. 3.1). Es sind dann die möglichen Finanzierungsquellen (Kap. 3.2) zu identifizieren und daraus die passenden Finanzierungsmechanismen (Kap. 3.3) festzulegen. In Kapitel 3.4 wird auf die Grenzen der Verwendung von Gebühren und Subventionen aufgrund Zweckgebundenheit hingewiesen. In Kap. 3.5 sind Prinzipien aufgeführt, die für die Festlegung der Finanzierungslösung als Orientierung dienen.

3.1 **Wo fallen Kosten an, wer ist für die Finanzierung zuständig**

3.1.1 **Aufgaben der Prozessleitung**

Als Leitungsaufgaben mit Kostenfolgen sind zu nennen (vgl. dazu die Ausführungen zu den Aufgaben der Prozessleitung im Teil 7):

- > Der administrative Betrieb der Prozessleitung (administrativer Overhead); allenfalls Kosten für die Finanzierung eines Sekretariats der Prozessleitung
- > Durchführung der strategischen Planung mit der Erarbeitung der Vision, Entwicklungskonzept und Massnahmenplan für das Einzugsgebiet

Im Rahmen der Erfolgskontrolle:

- > Steuerung und Überblick der Umsetzungskontrolle
- > Wirkungskontrolle; je nach Massnahme sind aber die Umsetzungsverantwortlichen der Einzelmassnahmen dafür verantwortlich
- > Prüfung der Notwendigkeit von Anpassungen des Bewirtschaftungsprozesses und der Voraussetzungen

Bezüglich Partizipation:

- > Erstellung des Partizipationskonzepts
- > Durchführung der Mitwirkung (Umsetzung des Partizipationskonzepts)
- > Allgemeine Information und Kommunikationsaktivitäten

Bezüglich Monitoring:

- > Erstellung des Monitoringkonzepts und Abstimmung des Monitorings zwischen den Ebenen und Akteuren
- > Zusammentragen und Aufbereiten der Monitoringdaten zur benötigten Information für das Einzugsgebietsmanagement; falls zentrale Datenhaltung: Ablage und Pflege bis hin zu einem Informationsmanagement

Für die Aufgaben der Prozessleitung sollen die Finanzierungsregeln (vgl. Kapitel 3.3) während der Auslösung (vgl. Teil 3 Kapitel 4) festgelegt werden.

Finanzierung der Aufgaben der Prozessleitung bei der Auslösung regeln

3.1.2 Im Schritt Auslösung der Initiativphase

Gemäss Leitbild setzt die erfolgreiche Anwendung des Einzugsgebietsmanagements neben der Initiative vier tragende Elemente voraus: Prozessleitung, Finanzierung, Partizipation und Monitoring. Diese Voraussetzungen sind während der Auslösung – vor dem Start des eigentlichen Bewirtschaftungsprozesses – zu schaffen (vgl. die entsprechenden Ausführungen im Teil 2 Initiative, Kap. 4 Auslösung). Die Entwicklung möglicher Varianten für diese Elemente und deren Vorbereitung (Durchführung von Abklärungen, Vorschläge, Erstellen von entsprechenden Konzepten, Überzeugungs- und Verhandlungsaufwand etc.) ziehen Kostenfolgen nach sich.

Mit der Auslösung erfolgt der Schritt von der Betrachtung auf Ebene Kanton hin zum eigentlichen Bewirtschaftungsprozess im spezifischen Einzugsgebiet. Dementsprechend verschiebt sich hier auch die Rolle der Beteiligten: während für die Festlegung der Einzugsgebiete und Situationsanalyse der Kanton eine dominierende Rolle hat (und die Finanzierung verantwortet), rücken bei der Auslösung die bestehenden Trägerschaften und Umsetzungsverantwortlichen (z. B. Gemeinden, Verbände, Genossenschaften, tlw. auch kantonale Fachstellen) im jeweiligen Einzugsgebiet stärker ins Zentrum. Deswegen wird für die Finanzierung der Abklärungen und Arbeiten im Schritt Auslösung vorgeschlagen, dass sich sowohl der/die Kanton(e) als auch die in der Prozessleitung vertretenen Trägerschaften die Kosten teilen.

Da es sich hier insofern um eine kritische Phase handelt, als dass es um die grundsätzliche «In-Gang-Setzung» des Bewirtschaftungsprozesses geht, hier die Kostenfrage zum ersten Mal aufkommt und der Übergang von der Initiative zur strategischen Planung stattfindet, ist im Sinne einer Anschubfinanzierung (Stichwort «Coachingbeitrag» oder «Gleitmittel») eine stärkere finanzielle Beteiligung seitens des Kantons zu rechtfertigen. Dies auch im Lichte der Tatsache, dass die Finanzierung gesetzlich nicht explizit geforderter Aufgaben Gemeinden und Verbände vor ein Problem stellen kann und der Verwendung von zweckgebundenen Gebühren enge Grenzen gesetzt sind. Vgl. dazu Aussagen zur Zweckgebundenheit von Gebühren in Kap. 3.3; ebendort auch Beispiele, bei denen die Verwendung von Teilen von Gebühren weit interpretiert wird resp. zweckentfremdet möglich ist.

3.1.3 Umsetzung des Massnahmenplans


Der Massnahmenplan kann sowohl sektorale Massnahmen (z. B. baulich, betrieblich), wie auch übergreifende Massnahmen (die mehrere Sektoren oder den Bewirtschaftungsprozess als solches betreffen, z. B. organisatorisch, Grundlagen etc.) beinhalten.

Grundsätzlich können die üblichen Finanzierungsmechanismen auch für die Umsetzung des Massnahmenplans zur Anwendung kommen: die Umsetzung sektoraler Massnahmen wird in der Regel durch die bestehenden Trägerschaften finanziert. Die klassischen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Kanton) regeln dann weiterhin autonom die Finanzierung, halten sich bei ihren Investitionen aber eng an den Massnahmenplan (vgl. Kap. 5 im Teil 4). Bei Massnahmen, die von mehreren Trägerschaften finanziell getragen werden, ist ein Kostenteiler zu bestimmen (vgl. Fallbeispiele SPAGE Genf und REP Obere March in Kap. 5.3).

Voraussetzungen für den Start des Bewirtschaftungsprozesses müssen erarbeitet werden

Finanzierungsverantwortlichkeit in der Initiativphase

Anschub für das Einzugsgebietsmanagement: Stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons

Finanzierung sektoraler Massnahmen in der Regel über bestehende Trägerschaften
 Fallbeispiele SPAGE Genf und REP Obere March

Die Prozessleitung hat dann ihre strategische Koordinations- und Kontrollfunktion wahrzunehmen, ohne aber eine echte Finanzierungskompetenz für die Umsetzung der Massnahmen zu besitzen.

Alternativ kann – für einen Teil oder für alle wasserwirtschaftlichen Massnahmen– die Finanzierungskompetenz auf geeignete Weise der Prozessleitung übertragen werden.

Für einen erfolgreichen und effizienten Bewirtschaftungsprozess kann es sinnvoll sein, dass für die in den Planungsphasen formulierten prioritären Massnahmen¹ als Anreiz wirkende Finanzierungslösungen zum Einsatz kommen. Eine Möglichkeit ist die Finanzierung durch die Prozessleitung (z. B. über einen Einzugsgebetsfonds, vgl. Kap. 3.3). Damit soll diesen prioritären Massnahmen zur raschen Umsetzung verholfen werden. Dies ist auch ein Beitrag zu Stärkung der Kontinuität zwischen Planungs- und Umsetzungsphase. Oft wird nämlich als Schwäche integraler Planungen erwähnt, dass die Ergebnisse aus der Planung nicht in die Umsetzung getragen werden. Mechanismen, die dem entgegenwirken, sind daher zu stärken. Damit erfolgt eine stärkere Ausrichtung der Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Investitionen am Grenznutzenprinzip (vgl. Kapitel 3.4): Aus einer Wirkungsperspektive werden die vorhandenen Finanzmittel optimal (mit dem grössten Grenznutzen) eingesetzt.

**Spezielle
Finanzierungsmechanismen zur
Förderung prioritärer
Massnahmen**

Eine mögliche Vorgehensoption für die Finanzierung der Massnahmen aus dem Massnahmenplan könnte daher eine Unterscheidung in

- > Prioritäre Massnahmen
- > Weitere Massnahmen

mit folgender Finanzierungsregelung sein:

Prioritäre Massnahmen	Weitere Massnahmen
Spezielle finanzielle Anreizmechanismen oder (Teil-) Finanzierung durch die Prozessleitung über einen «Einzugsgebetsfonds»	Finanzierung über die bestehenden Trägerschaften

Als Schnittstelle zur Umsetzung ist im Massnahmenplan die Kostenfrage zu behandeln und festzulegen, wer zu welchem Anteil für die Finanzierung der Umsetzung der einzelnen Massnahmen verantwortlich ist. Analog den Finanzierungsregeln für die Aufgaben der Prozessleitung (Kap. 3.1.1) sollen hingegen die speziellen Finanzierungsmechanismen zur Förderung prioritärer Massnahmen während der Auslösung, d. h. zu Beginn eines Bewirtschaftungszyklus geprüft und bestimmt werden.

**Finanzierung der Umsetzung im
Massnahmenplan regeln,
spezielle Finanzierungen bereits
bei der Auslösung**

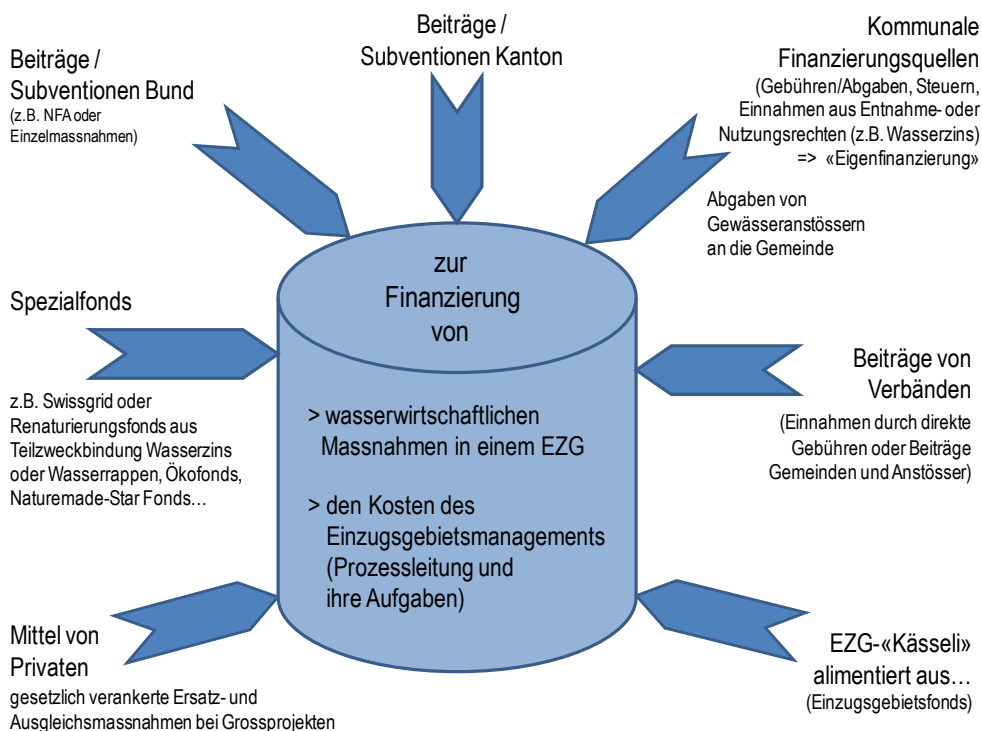
¹ Prioritär sind jene Massnahmen (vgl. Kap. 5.4.1 im Teil 4)

- die regional wirken
- die ein besonders gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis zur Erreichung der Entwicklungsziele aufweisen
- bei denen mehrere Sektoren profitieren
- sonstige übergreifende Massnahmen
- die als solche im Massnahmenplan definiert sind

3.2 Finanzierungsquellen

In Abbildung 2 sind die Quellen aufgeführt, welche für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Massnahmen grundsätzlich in Frage kommen. In Anlehnung an die 3 englischen T's (Taxes, Tariffs, Transfers) werden sie oft zu Steuern, Gebühren/Abgaben und Subventionen/Beiträge zusammengefasst.

Abb. 2 > Schematische Abbildung zu möglichen Finanzierungsquellen



Je nach Massnahme setzt sich die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Vorhaben somit aus unterschiedlichen Quellen zusammen. Die **Finanzierungsströme** können sich dabei auch über die Zeit (z. B. durch veränderte gesetzliche Randbedingungen) verschieben (vgl. Abb. 3).

Abb. 3 > Änderung der Finanzierungsströme



Quelle: Abwasser Uri AG

Die Prozessleitung hat die Aufgabe, die im Einzugsgebiet möglichen Finanzierungsquellen zu identifizieren und daraus einen geeigneten Mix zur langfristigen Sicherung der Finanzierung der anfallenden Kosten zu finden (vgl. die Fallbeispiele Spezialfond im Kanton Freiburg in Kap. 5.2 und Gebührenerhebung für MultiRuz in Kap. 5.4).

Die Prozessleitung identifiziert mögliche Quellen im Einzugsgebiet und findet Finanzierungslösungen

■ Fallbeispiele Kanton Freiburg und MultiRuz

3.3 Finanzierungsmechanismen/-regeln

Für die Finanzierung von Aufgaben und Massnahmen im Einzugsgebietsmanagement gibt es grundsätzlich folgende vier Finanzierungsmechanismen, die weiter unten erläutert sind:

- > Kostenteiler
- > Einzugsgebietsfonds
- > Einzugsgebietsgebühr
- > «Big spender» (einer zahlt alles)

Je nach Aufgabe sind auch Kombinationen dieser Finanzierungsmechanismen möglich.

Die im Fallbeispiel Urtenen Kap. 5.1 aufgeführten und untersuchten Varianten illustrieren quasi alle der hier aufgeführten Finanzierungsmodelle.

■ Fallbeispiel Urtenen

Grundsatz für alle Finanzierungsmechanismen soll eine hohe Überschneidung zwischen dem wer zahlt und dem wer plant und umsetzt sein. Finanzierungsmodelle, bei denen einer alles zahlt und ein anderer alles plant und umsetzt, sind ein Anreiz für ineffiziente Massnahmen. Um Fehlanreize zu vermeiden, ist eine hohe Deckungsgleichheit zwischen Zahler und Umsetzer oder zumindest ein ausreichender Selbstbehalt anzustreben. Ansonsten ist ein sehr hoher «Controlling-Einsatz» nötig, um Wirkung und «Sinnhaftigkeit» der Ausgaben zu überprüfen, was quasi zu doppelter Bauherrschaft führt. Dieser Grundsatz ist vorbehaltlich geltender gesetzlicher oder reglementarischer Rahmenbedingungen zu sehen. Er wird insbesondere dort eingeschränkt, wo das gesetzlich verankerte Verursacherprinzip (vgl. Kap. 3.4) zum Tragen kommt.

Grundsatz für alle
Finanzierungsmechanismen

3.3.1 Kostenteiler

Bei einer Regelung über Kostenteiler verfügt die Prozessleitung über kein eigenständiges Budget. Die anfallenden Kosten werden über einen festgelegten Kostenteiler von den in der Prozessleitung vertretenen Trägerschaften finanziert. Aus welchen Quellen (vgl. Kap. 3.2) die einzelnen Trägerschaften ihren Anteil finanzieren, liegt in deren Verantwortungsbereich.

Kriterien für die Festlegung eines Kostenteilers können sein:

- > Verursacherprinzip, Nutzniesserprinzip (vgl. Kap. 3.4)
- > Anteil Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl im Einzugsgebiet
- > Flächenanteil am Gesamteinzugsgebiet
- > Länge Gewässernetz/Leitungsnetze (unter Berücksichtigung von bereits durchgeführten Renaturierungen/Sanierungen)
- > Länge Seeanstoss
- >

Kriterien für den
Aufteilungsschlüssel

Vgl. die Fallbeispiele REP Obere March Kap. 5.3.2 und Linthwerk Kap. 5.5.

 Fallbeispiele REP Obere
March und Linthwerk

3.3.2 Einzugsgebietsfonds

Durch Beiträge der öffentlichen Körperschaften und in der Prozessleitung vertretenen Trägerschaften wird ein «Einzugsgebietsfonds» alimentiert. Damit steht der Prozessleitung für einen Teil oder für alle Aufgaben ein eigenes Budget zur Verfügung.

Die Beiträge können aus verschiedenen Finanzierungsquellen stammen (vgl. Kap. 3.2). Möglich ist auch, dass die klassischen Körperschaften einen fixen Anteil einer Abgabe (z. B. «Wasserrappen» aus den Trinkwasser- oder Abwassergebühren oder dem Wasserzins) in den Einzugsgebietsfonds einzahlen.

Bei den beteiligten Akteuren setzt die Bereitschaft dafür ein hohes Mass an gemeinsamem Systemverständnis voraus. Sektorenübergreifende Finanzierungen sollen daher möglichst im Rahmen eines transparenten, demokratischen Prozesses eingeführt werden.

Wegen möglicher Zweckgebundenheit ist allerdings auf die Grenzen der Verwendung von Gebühren und Subventionen hinzuweisen (vgl. dazu die Hinweise in Kap. 3.4)

Kritisch ist bei Fondslösungen anzumerken, dass bei einer Übertragung «sektoraler Finanzierungsquellen» in «globale Töpfe» das Verursacherprinzip oft nur bedingt berücksichtigt ist. Weiter besteht auch die Gefahr, dass sie zu langfristig Kapital binden (100 % Vorfinanzierung von Investitionen).

3.3.3 Einzugsgebietsgebühr

Der Prozessleitung wird die Kompetenz übertragen, Gebühren zu erheben (und Beiträge direkt zu erhalten) und damit einen Teil oder alle Aufgaben und Massnahmen zu finanzieren (vgl. Fallbeispiel MultiRuz Kap.5.4). Der Unterschied zum Beitrag eines Anteils einer Abgabe in einen Einzugsgebietsfonds ist, dass hier die Prozessleitung die Gebühren selber vollständig erhebt.


Diese Lösung kommt wahrscheinlich nur in Situationen zum Tragen, bei denen die Prozessleitung als operative Organisation mit sehr weitgehenden Kompetenzen zur Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet tätig ist, der die Gebietskörperschaften den Vollzug wasserwirtschaftlicher Aufgaben übertragen haben.

Auch in diesem Fall ist wegen möglicher Zweckgebundenheit auf die Grenzen der Verwendung von Gebühren hinzuweisen (vgl. dazu die Hinweise in Kap. 3.4)

3.3.4 «Big spender»

Als Extremform eines Finanzierungsmechanismus ist auch denkbar, dass eine Trägerschaft (z. B. der Kanton, oder ein gewichtiger Verband) für eine gewisse Aufgabe oder eine bestimmte Phase die gesamten Kosten übernimmt. Dies wurde auch bereits in Kap. 3.1.2 bzgl. Finanzierung in der Initiativphase angesprochen, dass – um einen Prozess oder eine Aufgabe anzukurbeln – eine solche Lösung überlegenswert sein kann.

Wenn auch für einzelne Etappen durchaus als sinnvoll erachtet, wird es nicht als generelle Lösung empfohlen, weil zu stark in Widerspruch mit den weiteren hier aufgeführten Finanzierungsprinzipien (vgl. Kap. 3.5).

 Fallbeispiele
Gebührenerhebung MultiRuz

3.4 Zweckgebundenheit bei Gebühren und Subventionen

Aufgrund möglicher Zweckgebundenheit bei Gebühren (und auch anderen Finanzierungsquellen) gemäss aktueller gesetzlicher Vorgaben, ist bei den Finanzierungslösungen zu prüfen, ob eine Verwendung für einen anderen Zweck zulässig ist. Selbiges gilt für Subventionen, die entsprechend ihrer gesetzlichen Basis «nicht zweckentfremdet» eingesetzt werden dürfen. Zweckgebundenheit und sektorale Subventionierungsströme können daher ein Hindernis darstellen, weil sie bestehende Mentalitäten – rein sektorales Denken – bewahren. Eine Finanzierung über die Sektoren hinweg ist daher zwar in vielen Fällen aus Grenznutzenüberlegungen (vgl. Kap. 3.5) wünschbar, aber ihr sind oft aus formalen Gründen Grenzen gesetzt. Bestehen strikte, gesetzlich verankerte Kriterien, die definieren, für was welche Mittel eingesetzt werden dürfen, so sind den Behörden «gesetzlich die Hände gebunden».

Hier wäre es wichtig darauf hinzuwirken, dass mit einer breiter definierten Zweckgebundenheit den Behörden mehr Flexibilität verschafft wird. Als Beispiel kann die Regelung im Kanton Solothurn erwähnt werden, die es erlaubt, maximal 10 Prozent der Abwassergebühren zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern zu verwenden². Ein weiteres Fallbeispiel ist die in Kap. 5.2 dargelegte Regelung im Wassergesetz des Kantons Freiburg, mit der Möglichkeit der Gemeinden eine Abwasserabgabe von höchstens 5 Rp. pro m³ konsumiertes Wasser für die Aufgaben der Einzugsgebietsplanung zu verwenden.


3.5 Prinzipien der Finanzierung

Die folgenden Prinzipien sind als Orientierung bei der Erarbeitung der Finanzierungslösungen für das Einzugsgebietsmanagement gedacht und kommen je nach zu finanzierender Aufgabe und Massnahme mehr oder weniger zum Tragen. Die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung ist unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Rahmenbedingungen zu sehen. Für das Einzugsgebietsmanagement ist dabei primär das Grenznutzenprinzip von Bedeutung. Die anderen Prinzipien betreffen primär sektorale Finanzierungslösungen.

Kurz gefasst besagt das **Grenznutzenprinzip**, dass der nächste Franken dort eingesetzt werden soll, wo er am meisten Zusatznutzen stiftet. Für das Einzugsgebietsmanagement übersetzt bedeutet dies, dass möglichst in jene wasserwirtschaftlichen Massnahmen investiert werden soll, die den grössten Beitrag zur Erreichung der Entwicklungsziele leisten (das sind in der Regel die prioritären Massnahmen aus dem Massnahmenplan).

Eine Veranschaulichung von Grenznutzenüberlegungen gibt Abbildung 4 zum Fallbeispiel REP Birs (vgl. Teil 3, Kap. 4.5.1): Oben sind die Entwicklungsziele für die Birs aufgeführt, unten ist der diesbezügliche Zielerreichungsgrad dargestellt. Während für die beiden Entwicklungsziele Wasserqualität und Wasserführung bereits ein hohes Niveau erreicht wurde, liegt die Zielerreichung bezüglich Gewässerraum erst bei ca.

Grenzen der Verwendung von
Gebühren und Subventionen
durch Zweckgebundenheit

 Fallbeispiele
Finanzierungsregelungen Kantone
Solothurn und Freiburg

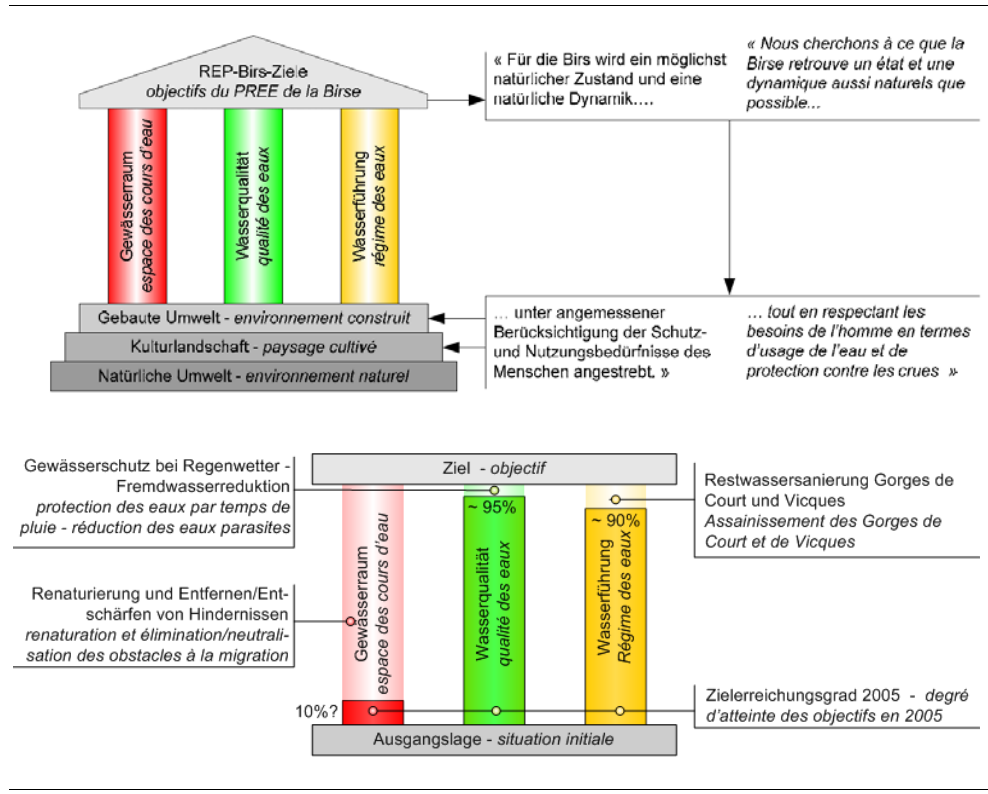
Grenznutzenprinzip

 Fallbeispiel Auslösung Birs

² vgl. § 47 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall des Kantons Solothurn

10 %. Massnahmen zur Verbesserung des Gewässerraums weisen also aus Gesamtsicht (ökologischer Zustand der Birs und Erwägungen zur Kostenwirksamkeit von Investitionen) den grössten Grenznutzen auf. Für eine Verbesserung der Wasserqualität sind dagegen erhebliche Aufwendungen nötig, um noch eine spürbare Verbesserung zu erzielen. Hier drängt sich somit die Frage auf, ob nicht finanzielle Mittel aus dem Bereich Wasserqualität aus einer gesamthaften Betrachtung zur Verbesserung der Situation des Gewässerraumes eingesetzt werden sollen. Regulatorische Bestimmungen (vgl. Ausführungen zur Zweckgebundenheit von Gebühren) und sektorale Zuständigkeiten stellen aber oft ein Hemmnis für ein solches Vorgehen dar.

Abb. 4 > Grenznutzenprinzip illustriert am Fallbeispiel Entwicklungsziele für die Birs



aus dem REP Birs, Massnahmenkatalog mit Kosten und Prioritäten, 2006)³

Das **Verursacherprinzip** ist eine Kostenzurechnungsregel. Es bezweckt die Internalisierung externer Kosten, d. h. die Überwälzung von Kosten, die bei Dritten oder bei der Allgemeinheit anfallen, auf ihre Verursacher. Die Verursacher sollen die gesellschaftlichen Kosten ihres Handelns also selbst tragen. Bei Massnahmen zur Vermeidung, Beseitigung oder zum Ausgleich von Umweltbelastungen sollen die Kosten den jeweiligen Verursachern zugerechnet werden (vgl. USG Art. 2 und GSchG Art. 3a Verursacherprinzip: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür»).

Verursacherprinzip

³ www.labirse.ch/d/publ/phase3_massnahmenkatalog.pdf

Da das Verursacherprinzip nicht immer und insbesondere nicht vollständig durchgesetzt werden kann, kommen auch folgende andere Prinzipien zur Anwendung.

Nach dem **Gemeinlastprinzip** wird z.B. anstelle des Verursachers die öffentliche Hand unter Einsatz öffentlicher Mittel tätig. Dieses Prinzip sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann, wenn akute Notstände beseitigt werden müssen oder wenn der Verursacher die Allgemeinheit ist.

Gemeinlastprinzip

Nach dem **Nutzniesserprinzip** sollen diejenigen für die Kosten von Massnahmen aufkommen, die davon profitieren. All jene, die von der Wirkung profitieren, sollen auch einen Beitrag leisten, damit die Lasten nicht von einigen wenigen getragen werden müssen: Vermeidung/Verringerung von Ungleichbehandlung der Nutzniesser (Trittbrettfahereffekte bei Gemeinschaftsgütern).

Nutzniesserprinzip

Für die Wasser-Dienstleistungen (z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) sollen die **Preise kostendeckend** sein⁴. Es wird damit das Ziel einer selbsttragenden Finanzierung der Infrastrukturen und Servicekosten verfolgt. Damit wird auch Kostenwahrheit und transparente Kostenstruktur gefördert. Entsprechende Preissignale sind auch Anreiz für effiziente Nutzung und sorgsamem Umgang mit den Wasserressourcen.

Kostendeckende Preise

⁴ Gemäss Gewässerschutzgesetz (Artikel 60a Absatz 1) sorgen die Kantone für eine verursachergerechte Gebührenstruktur bei der Abwasserentsorgung

4 > Übersicht zur Verantwortlichkeit der Finanzierung

Gestützt auf die Erläuterungen im Kapitel 3 und geordnet nach den einzelnen Phasen des Bewirtschaftungsprozesses und den Voraussetzungen ist in folgender Tabelle zusammenfassend aufgelistet, welche Teilschritte und Teilpositionen Kosten verursachen und wer als Finanzierungsverantwortlicher vorgeschlagen wird. Schematisch ist dies auch in Abbildung 5 dargestellt.

Tab. 1 > Nach Phase des Bewirtschaftungsprozesses aufgelistete Teilschritte und Aufgaben

Massnahmen mit Kostenfolgen und Empfehlung für den Finanzierungsverantwortlichen.

Phase	Teilschritte, Aufgaben, Massnahmen mit Kostenfolgen	Wer ist für die Finanzierung verantwortlich
Initiative	Situationsanalyse und Einzugsgebiete festlegen	Kanton
	Auslösung Entwicklung der Voraussetzungen für den Bewirtschaftungsprozess	Kanton mit Beteiligung der Mitglieder der Prozessleitung
Strategische Planung	Vision	Prozessleitung
	Entwicklungskonzept	Prozessleitung
	Massnahmenplan	Prozessleitung
Umsetzung	Projektierung, Realisierung, Betrieb und Unterhalt von sektoralen Einzelmassnahmen	Die Umsetzungsverantwortlichen (bestehende Trägerschaften) der Einzelmassnahmen
	Prioritäre Massnahmen und übergeordnete Aufgaben	Prozessleitung ⁵
Erfolgskontrolle	Umsetzungskontrolle (insgesamt geringe Kosten): • Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen • Steuerung und Überblick	Die Umsetzungsverantwortlichen (bestehende Trägerschaften) der Einzelmassnahmen Prozessleitung
	Wirkungskontrolle	Je nach Massnahme der Umsetzungsverantwortliche oder die Prozessleitung
	Prüfung Notwendigkeit Anpassungen des Bewirtschaftungsprozesses und der Voraussetzungen	Prozessleitung

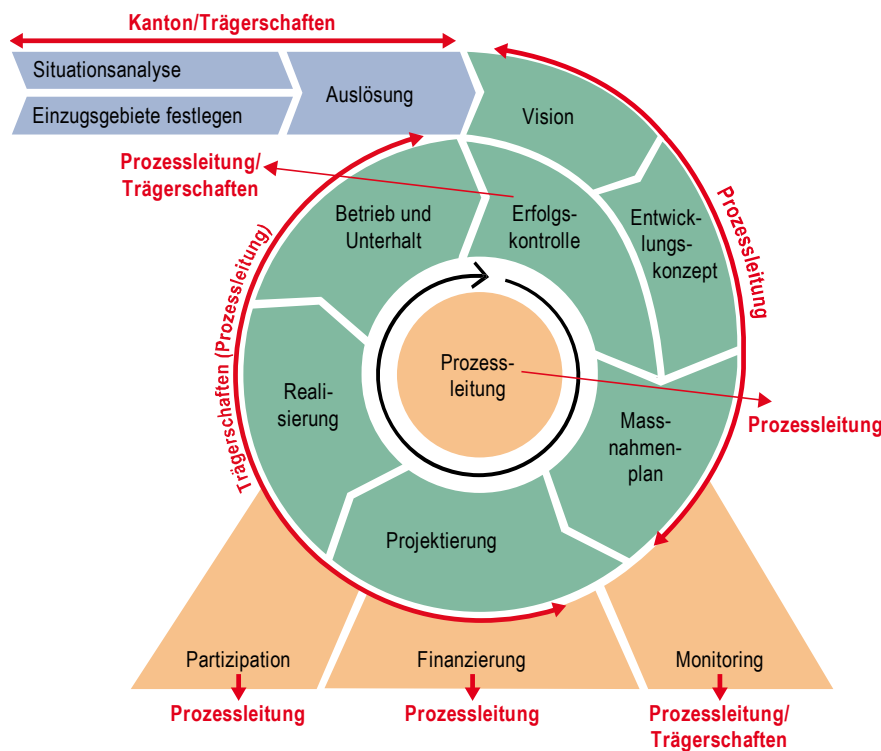
⁵ unter Vorbehalt gesetzlicher oder anderweitig verbindlicher Regelungen wie z. B. das Verursacherprinzip (vgl. Kap. 3.4)

Tab. 2 > Aufgaben und Massnahmen mit Kostenfolgen

im Zusammenhang mit den Voraussetzungen und Empfehlung für den Finanzierungsverantwortlichen.

Voraussetzung	Teilschritte, Aufgaben, Massnahmen mit Kostenfolgen	Wer ist für die Finanzierung verantwortlich
Prozessleitung	Administrativer Aufwand für den Betrieb der Prozessleitung Koordinations- und Kontrollaufgaben	Prozessleitung
Partizipation	Erstellung Partizipationskonzept	Prozessleitung
	Kosten der Mitwirkung / Partizipation und Kommunikationsaktivitäten (Umsetzung des Partizipationskonzepts)	Prozessleitung
Monitoring	Monitoringkonzept	Prozessleitung
	Abstimmungsaktivitäten zwischen den verschiedenen Ebenen und Monitoringakteuren	Prozessleitung und Trägerschaften / Umsetzungsverantwortliche
	Zusammentragen, Aufbereiten der Monitoringdaten und -grundlagen zu relevanter Information für das Einzugsgebietsmanagement	Prozessleitung und Trägerschaften / Umsetzungsverantwortliche
	Ablage und Pflege der Daten bis hin zu einem Informationsmanagement	Prozessleitung und Trägerschaften / Umsetzungsverantwortliche
	Umsetzung der Monitoringaktivitäten	Einzelne Trägerschaften / Umsetzungsverantwortliche
Finanzierung	Varianten entwickeln und Verhandlungen führen zu den Finanzierungslösungen für die verschiedenen Aufgaben und Massnahmen	Prozessleitung

Abb. 5 > Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die Finanzierung der Aufgaben und Massnahmen des Einzugsgebietsmanagements zwischen Kanton, Prozessleitung und Trägerschaften (Mitglieder der Prozessleitung)



In Tabelle 2 und Abbildung 5 sind nur die Verantwortlichkeiten für die Finanzierung der Aufgaben und Massnahmen dargelegt. Was Finanzierungsquellen und -mechanismen betrifft, so sind die in der jeweiligen Situation möglichen Finanzierungslösungen zu eruieren und festzulegen.

Wie auch bei den anderen Voraussetzungen des Bewirtschaftungsprozesses, kann die Finanzierungslösung «klein beginnen» – d. h. mit wenigen Änderungen des Status Quo bzgl. bestehender Finanzierungs Kompetenzen, -ströme und -quellen – und im Laufe der Zeit mit dem Durchlaufen der Zyklen des Bewirtschaftungsprozesses und den daraus gezogenen Lehren dort wo es sich als sinnvoll erweist «wachsen» (vgl. Fallbeispiel REP Urtenen, Kap. 5.1) und sich an ändernde Rahmenbedingungen anpassen (vgl. Abb. 3)

Der jeweiligen Situation
angepasste und mögliche
Finanzierungslösung

Entwicklung der
Finanzierungslösung
■ Fallbeispiel REP Urtenen

5 > Fallbeispiele

5.1 REP Urtenen: Entwicklung der Finanzierungslösungen

Im Rahmen des REP Urtenen (vgl. Fallbeispiel Urtenen in Teil 3 Kap. 2.5) wurde 2010–2012 die strategische Planung durchgeführt. Ergebnis: ein koordinierter Massnahmenplan über die Bereiche Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Naherholung und Landschaft.

Zur Umsetzung der Planung haben sich die Gemeinden im Einzugsgebiet für die Erarbeitung eines Reorganisationsprojektes ausgesprochen. Im Sommer 2013 wurde der Kredit für die Bearbeitung der Reorganisation durch die bestehenden Trägerschaften genehmigt. Dieses Projekt ist angelaufen und soll die Zusammenführung der drei bestehenden Verbände zu einer neuen Organisation, welche für die wasserwirtschaftlichen Belange (Wasserbau und Abwasserentsorgung) im Einzugsgebiet der Urtenen zuständig ist, aufzeigen. Die Aufnahme der operativen Tätigkeit der neuen Organisation ist für 2015 geplant.

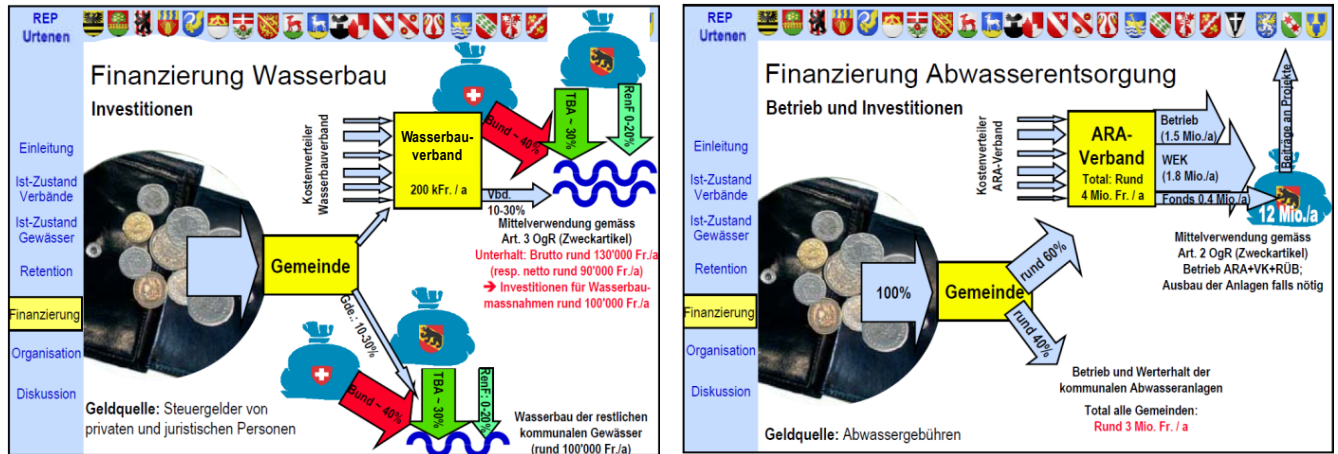
Die Finanzierung der Planungsarbeiten erfolgte gemeinsam durch die bestehenden Trägerschaften (Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Region Fraubrunnen, Wasserbauverband Urtenenbach), kantonale Fachstellen (Tiefbauamt und Amt für Wasser und Abfall) und das BAFU. Die drei Trägerschaften nutzten dabei als Finanzierungsquelle ihre zweckgebundenen Gebühreneinnahmen (ARA Verbände) resp. die Einnahmen aus den Steuergeldern der Gemeinden (Wasserbauverband).

Finanzierung der strategischen Planung

Folgende Abbildung zeigt den Ist-Zustand bezüglich Finanzierung von Wasserbau und Abwasserentsorgung. Während der Wasserbau über Steuergelder finanziert wird, richtet sich die Abwasserentsorgung nach dem Verursacherprinzip (es dürfen dafür keine Steuergelder verwendet werden). Die ARA-Verbände werden zu 100% über Abwassergebühren finanziert.

Ist-Zustand bezüglich Finanzierung von Wasserbau und Abwasserentsorgung

Abb. 6 > IST-Zustand der Finanzierung von Wasserbau und Abwasserentsorgung



In der Umsetzungsphase sind als prioritäres Projekt (im Bereich Finanzierung) Möglichkeiten für eine gemeinsame Finanzierung der Elemente aus dem Massnahmenplan durch die neu zu gründende Organisation aufzuarbeiten.

Möglichkeiten für die zukünftige Finanzierung der Umsetzung aufzeigen

Darin sollen auch Möglichkeiten zur Kostenverteilung (Abwasserentsorgung und Wasserbau) aufgezeigt werden. Diesbezüglich wurden in der strategischen Planung des REP mögliche Varianten untersucht. Diese sehen vor, dass die Kosten für den Wasserbau (Unterhalt und Wasserbau) über je einen neuen Kostenverteiler an die Gemeinden weiterverrechnet würden. Die Kosten der Abwasserentsorgung könnten über bestehende Kostenverteiler weiterverrechnet werden. Die beiden «Kassen» würden durch Steuergelder (Wasserbau) und Gebühren (Abwasserentsorgung) gespeisen.

Im Rahmen des im Sommer 2013 angelaufenen Reorganisationsprojektes soll ein neues Organisationsreglement inkl. Kostenverteiler erarbeitet werden.

Hinsichtlich Finanzierung erfolgten die ersten Überlegungen bereits im Rahmen der ersten Phase des REP (2006–2008) – und somit vor der Auslösung des Reorganisationsprojektes. Neben der oben erwähnte «Kostenverteilung» wurden auch weitere Finanzierungsmechanismen untersucht. Diese sahen unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Randbedingungen zwei Finanzierungsmechanismen und zwei «Einzugsgebietskassen» vor: Einerseits eine Kasse, alimentiert aus den Abwassergebühren der Gemeinden und andererseits eine Kasse, welche aus den Beiträgen der wasserbaupflichtigen Gemeinden (diese fliessen heute dem Wasserbauverband zu) alimentiert wird. Die folgenden Folien zeigen die in der ersten Phase durchgedachten Varianten auf:

Rückblick: Erste Überlegungen und Varianten zur Finanzierung

Abb. 7 > Durchgedachte Finanzierungs-Varianten in der ersten REP-Phase (2006–2008)

REP Urtenen

Finanzierung Varianten 1 und 2

1 = Wasserbauverband dehnt sein Gebiet auf gesamtes EZG aus
2 = Wasserbauverband übernimmt alle Wasserbau-Aufgaben

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Keine Änderungen:
 - Verteilung der Verbandskosten auf Gemeinden via Kostenverteiler (Unterschied: Bei Variante 2 sind die Kosten höher als bei Variante 1)
 - Gemeinden begleichen die Verbandsrechnung aus Steuergeldern
- Grund: Wasserbauverband kann keine Gebühren erheben
Ausnahme: Wasserbauverband ändert Reglement und erhebt neu Grundeigentümerbeiträge → darauf wird nicht eingetreten

02.09.2008 1

REP Urtenen

Finanzierung Variante 3

ARA-Verband übernimmt alle Aufgaben der Abwasserentsorgung

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Neu: Anstelle der Gemeinden erhebt der ARA-Verband die Abwassergebühren (gleiche Gebühren in allen Gemeinden)
- Keine Weiterverrechnung von Kosten an die Gemeinden (Kostenverteiler wird überflüssig)

02.09.2008 2

REP Urtenen

Finanzierung Variante 4.1 Ausschuss

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Es bestehen weiterhin mehrere Verbände
- Zweckartikel sind auf Wasserbau resp. AE beschränkt
- Gde. nehmen weiterhin Aufgaben wahr (u.a. Gebührenerhebung)
- Gde. kriegen Rechnung ARA-Verband → Abwassergebühren
- " " " Wasserbauverband → Steuereinnahmen

02.09.2008 3

REP Urtenen

Finanzierung Variante 4.2 Dachverband

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Gde. nehmen weiterhin Aufgaben wahr (u.a. Gebührenerhebung)
- Es ist vorstellbar, dass die Gemeinden nur noch EINE Rechnung (des Dachverbandes) erhalten
- Frage 1: Dürfen Gde. Rechnung aus Abwassergeb. begleichen?
- Falls Nein: Muss Dachverband 2 separate Rechnungen stellen?
1 Teilrechnung Wasserbaukosten + 1 Teilrechnung für Kosten Abwasserentsorgung?

02.09.2008 4

REP Urtenen

Finanzierung Variante 4.3 EIN Verband

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Gemeinden nehmen keine Aufgaben mehr wahr
- Zweckartikel umfasst Wasserbau und Abwasserentsorgung
- Verband erhebt Gebühren / Beiträge selbst

02.09.2008 5

REP Urtenen

Finanzierung Variante 4.3 EIN Verband

Einleitung

Verbände

Gewässer

Retention

Finanzierung

Organisation

Diskussion

- Frage 1: Darf er den Privaten die Gesamtkosten in Rechnung stellen?
- Falls Ja: Wie müssten die Verrechnungsgrundsätze geregelt sein? (braucht es auf Grund der Zweckbindung der Abwassergelder zwingend eine Wasserbaukomponente?)
- Falls Wasserbaukomp. erforderlich: Wiederkehrende RW-Gebühr? Kann die wiederkehrende RW-Gebühr auch Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt werden, welche ihr Regenwasser via Privatleitung in ein Gewässer einleiten? Diese verursachen auch Kosten!
- Wie steht es mit der einmaligen Anschlussgebühr für RW?

02.09.2008 6

5.2 Kanton Freiburg: gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung der Einzugsgebietsbewirtschaftung

Im neuen Gewässergesetz des Kantons Freiburg vom 18. Dezember 2009 (GewG) ist die integrale Einzugsgebietsbewirtschaftung explizit verankert (vgl. Teil 3, Kap. 3.5.4). Auch die Finanzierung der Aufgaben im Einzugsgebiet ist in Artikel 39 des Gesetzes klar geregelt und wird den Gemeinden des Einzugsgebietes zugewiesen.

Die Gemeinden können dafür einen Fonds einrichten, der mit einer Abwasserabgabe von max. 5 Rp. pro m³ gespeist wird. Diese Abgabe wird bei den Trinkwasserbezügern eingezogen.

Art. 39 Aufgaben des Einzugsgebiets

¹ Die Gemeinden des Einzugsgebiets finanzieren:

- a) die Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets;
- b) den Aufbau der Strukturen, die für die Verwaltung des Richtplans des Einzugsgebiets nötig sind;
- c) die Schulung der Personen, die auf interkommunaler, kommunaler oder betrieblicher Ebene für die Gewässerbewirtschaftung verantwortlich sind;
- d) die Messkampagnen, mit denen in Gewässern die Wirksamkeit der Massnahmen bestimmt wird, die gemäss dem Richtplan des Einzugsgebiets getroffen wurden.

² Hierfür können sie einen Fonds einrichten, der durch eine Abwasserabgabe von höchstens 5 Rappen pro Kubikmeter konsumiertes Wasser gespeist wird.

³ Die Abgabe wird bei den Trinkwasserverbraucherinnen und -verbrauchern eingezogen.

Auszug aus dem
Gewässerschutzgesetz des
Kantons Freiburg (GewG 812.1)⁶

5.3 Regelung der Finanzierung der Massnahmenumsetzung im Massnahmenplan

5.3.1 SPAGE Kanton Genf

Die SPAGE (Schema de protection, d'aménagement et de gestion des eaux) des Kantons Genf (vgl. Kap. 3.5.4 in Teil 3) sehen vor, dass im Massnahmenplan für die einzelnen Massnahmen eine Schätzung der Kosten gemäss nachfolgender Kategorisierung vorgenommen wird.

4.2.3. Estimation financière

L'estimation porte sur la réalisation de la mesure au cours des 6 ans de durée du SPAGE. Elle est faite selon quatre catégories et précise la répartition de la prise en charge financière. Les catégories sont :

- A. Jusqu'à CHF 50'000.–
- B. De CHF 50'001.– à 350'000.–
- C. Plus de CHF 350'001.–
- D. Travail effectué en interne estimé en jour/homme

Auszug SPAGE⁷ Kanton Genf,
Kategorisierungsvorschlag zur
Schätzung der Kosten

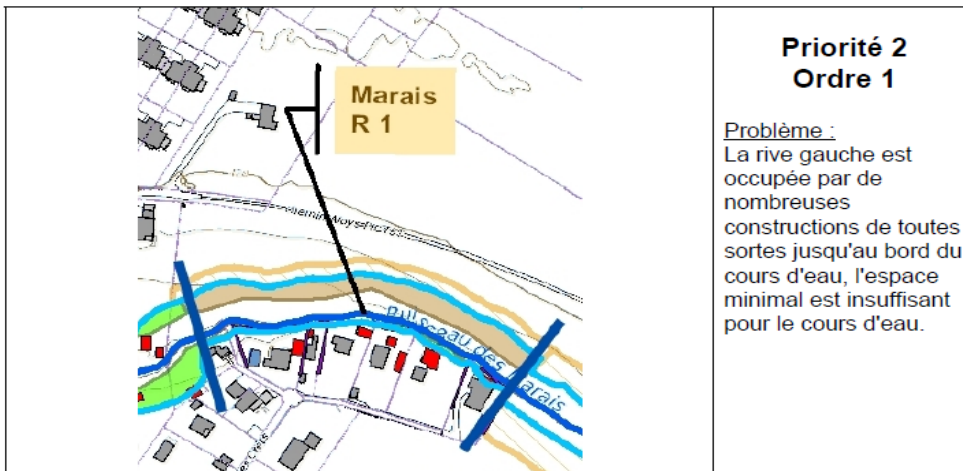
⁶ <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3281?locale=de>

⁷ www.ge.ch/eau/spage

Die Massnahmenfichen enthalten dann neben dieser Kostenschätzung auch eine Zuweisung, welche Trägerschaften für deren Finanzierung verantwortlich sind; ein Bsp. dafür gibt nachfolgende Abbildung.

Abb. 8 > Beispiel einer Massnahmenfiche aus dem SPAGE Aire-Drize

Fiche Marais R 1 (km 0.440-0.635) Communes de Troinex et Veyrier.



Solution :

La rive droite est actuellement libre mais trop étroite, une étude d'aménagement au-delà du cordon boisé doit être menée.

Responsable :

Etat de Genève - SRCE avec le soutien du SECOE et les communes de Veyrier et de Troinex.

Partenaires :


SECOE - police des eaux et les communes de Troinex et de Veyrier

Financement :

SRCE et communes de Troinex et Veyrier - catégorie C (CHF 400'000.-).

Quelle: SPAGE Aire-Drize (siehe: www.ge.ch/eau/spage)

Die Angaben aus diesem Teilkapitel stammen aus dem Dokument «SPAGE – Outil cantonal de gestion intégrée des eaux par bassin versant» und dem SPAGE Aire-Drize (siehe: www.ge.ch/eau/spage)

 Weitere Informationen

5.3.2 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Obere March: Integrales Einzugsgebietsmanagement der Kantone Schwyz und St. Gallen

Für die Obere March wurde ein regionaler Entwässerungsplan im Sinne eines Integralen Einzugsgebietsmanagement durchgeführt. Im abschliessenden Massnahmenbericht wurden für die vorgeschlagenen Massnahmen die Kosten geschätzt und festgehalten, wer für die Umsetzung der Massnahme die Kosten tragen soll bzw. zwischen welchen Trägerschaften im Einzugsgebiet diese zu teilen sind.

Abb. 9 > Auszug von vorgeschlagenen Massnahmen mit Kostenschätzung und Kostenteiler aus dem REP Obere March



Nr. 1 Projektträgerschaft Massnahmenumsetzung

Das Projekt wird durch eine noch zu gründende Trägerschaft getragen. Eine Möglichkeit ist der Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages aller Beteiligten oder die Gründung einer Organisation. Die Trägerschaft verfügt über alle erforderlichen Kompetenzen. Unter der Aufsicht der Kantone veranlasst und koordiniert sie die beschlossenen Objektmassnahmen.

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	Rei Sch Tug LM LW ASTRA SBB Bezirk SZ/SG	SZ/SG Bez. March	Fr. 0,35	SZ SG

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.



Nr. 2 Raumplanung – Sicherung der Siedlungs- und Gewässerräume

Festlegung des Gewässerraums und Gestaltung von Siedlungsflächen in einer Richt- und Nutzungsplanung für eine fach- und situationsgerechte Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer.

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	Rei Sch Tug Bezirk SZ/SG	SZ/SG	Fr. 0,03	SZ/SG Gemeinden

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.



Nr. 3 Ökomorphologische Aufwertung der Fliessgewässer (Revitalisierung)

Dazu zählen die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen verbauter Gewässer (Kanäle) und die Vernetzung wertvoller Lebensräume zwischen Linth-/Tuggenerkanal und Obersee. Die Kantone legen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Nutzens für Natur und Landschaft die Zeitplanung für die Revitalisierungsmassnahmen fest.

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	Rei Sch Tug LM LW Bezirk SZ/SG	LM	Fr. 1,0	Bund, SZ/SG, Bezirk March

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.



Nr. 4 Beratung der Bewirtschafter

Die landwirtschaftliche Flächennutzung trägt in Vergleich zu anderen Quellen erheblich zum Nährstoffeintrag in Gewässer bei. Über die Intensivierung der Bewirtschafterberatung sollen nachhaltige Massnahmen für den verminderten Nährstoffeintrag in die Gewässer gefördert werden.

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	LM SZ/SG	SZ	Fr. 0,25	SZ SG

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.

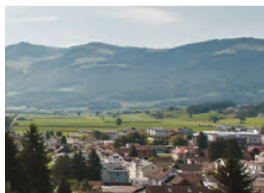


Nr. 13 Erhöhung Hochwassersicherheit von Tuggen

Mögliche Massnahmen zur Optimierung der Gerinnegeometrie Abschnitt «Alte Linth» sind entweder ein Entlastungsstollen zur Hochwasserableitung Tuggen/Obersee, eine bauliche Erweiterung des linken Hintergrabens unterhalb der Grynau oder eine Reduktion des Einzugsgebietes durch Ableitung in den Linthkanal (Linth 2000).

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	Tug LM LW	LW/LM/ Gemeinden	Fr. 2,5	LW/LM/ Gemeinden

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.



Nr. 14 Zentrale Retention am Tuggenerkanal

Schaffung eines Retentionsraumes «Zwüschetlinth» oberhalb Siedlungsgebiet Tuggen, z.B. durch einen flachen Damm, Höhe ca. 1–2 m, mit kalibriertem Auslauf in den Mühlemooskanal. Der Tuggenerkanal muss dadurch nicht vergrössert werden.

Massnahmenart	Mitwirkung	Federführung	Kosten	Kostenteiler
	Sch Tug LM	LM	Fr. 1	LM, Tug. und Schlölbelbach

Vorschlag Kostenteiler in Mio. Fr.

Folgende Internetseite liefert zusätzliche Angaben:
www.sz.ch/documents/REP_OM_Kurzfassung_Massnahmen2012.pdf

Weitere Informationen

5.4

MultiRuz, Beispiel für vollständige Finanzierung der Massnahmenumsetzung und eigene Gebührenerhebung

Das Syndicat régional du Val-de-Ruz – kurz MultiRuz (vgl. Kap. 4.5.2 in Teil 3) – verfügt über ein eigenes Budget und erhebt dazu eigene Gebühren und Abgaben. Alle Aufgaben des Syndicat werden durch die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eigenfinanziert.

Nachfolgend Auszüge aus dem Règlement générale MultiRuz zu Aspekten, welche die Finanzierung von Aufgaben und Massnahmen betreffen: Kapitel 7 des Règlement beschreibt die dem Syndicat prinzipiell verfügbaren finanziellen Mittel. Kapitel 8 des Règlement zeigt die Kosten auf, die dem Syndicat entstehen und von ihm zu tragen sind. Kapitel 9 regelt Budget-spezifische Punkte (dabei setzt sich das Budget aus einem Teilbudget für administrative/organisatorische Kosten und einem Teilbudget für Investitionen in Massnahmen zusammen). Kapitel 10 regelt die Erhebung von Gebühren und Abgaben und legt die einzelnen Gebührensätze genau fest. Kapitel 5 beschreibt die Funktionsweise der Finanzkommission, die das Finanzgebaren prüft.

Abb. 10 > Auszüge mit Bezug zu Finanzierungsfragen aus dem Règlement générale MultiRuz

Chapitre 7 : RESSOURCES DU SYNDICAT

Ressources

7.1 Les ressources du Syndicat sont :

- a) les contributions perçues auprès des utilisateurs, des consommateurs et des propriétaires;
- b) les subventions;
- c) les dons et legs;
- d) les prestations de service réalisées pour des tiers;
- e) les récupérations diverses;
- f) les intérêts actifs;
- g) les locations et redevances;
- h) les autres recettes.

Chapitre 8 : CHARGES DU SYNDICAT

Charges

8.1 Les charges du Syndicat sont :

- a) l'amortissement des installations;
- b) les intérêts passifs des emprunts;
- c) les dédommagements à des collectivités publiques pour les achats d'eau et le traitement des eaux usées;
- d) les charges d'exploitation comprenant notamment les charges du personnel, les frais administratifs, les achats de fournitures et de mobilier, les achats de machines et d'équipements, les achats d'énergie, les achats de matériel et de marchandises, les prestations de tiers, les loyers et les redevances d'utilisation, les dédommagements, les honoraires et prestations de service, ainsi que les frais divers.

Répartition des charges

8.2 ¹ Les charges du Syndicat sont entièrement autofinancées par les ressources du Syndicat.

Chapitre 9 : DISPOSITIONS FINANCIERES


Budget	<p>9.1 ¹ Le budget, qui comprend un budget de fonctionnement et un budget des investissements, doit être adopté par le Conseil régional avant le 31 décembre qui précède l'exercice auquel il se rapporte.</p> <p>² S'il n'est pas adopté à cette date, le Comité régional ne peut engager que les dépenses indispensables à la bonne marche du Syndicat.</p>
Plan financier	<p>9.13 ¹ Le plan financier est établi pour la législature.</p> <p>² Il tient compte des investissements à long terme prévus sur la base du Plan directeur de l'eau potable régional (PDER) et du Plan général d'évacuation des eaux régional (PGEER régional).</p> <p>³ Il contient :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) une vue d'ensemble des charges et revenus du compte de fonctionnement; b) une analyse sur l'évolution des contributions perçues; c) une récapitulation des investissements; d) une estimation des besoins financiers et des possibilités de financement; e) une vue d'ensemble de l'évolution du patrimoine et de l'endettement.

Chapitre 10 : PERCEPTION DES TAXES ET EMOLUMENTS

Base légale	<p>10.1 ¹ Toute taxe et tout émolument perçus par le Syndicat doivent reposer sur un règlement, un arrêté ou une disposition cantonale.</p> <p>² Les émoluments et les taxes rétribuant des prestations analogues à celles offertes par des entreprises privées sont arrêtés par le Comité régional.</p> <p>³ Sauf mention expresse, les taxes et les émoluments fixés dans le présent règlement s'entendent TVA non comprise.</p>
Egalité	<p>10.2 ¹ Le montant des taxes et des émoluments est fixé en fonction de la prestation fournie, sans prendre en considération la situation personnelle du bénéficiaire.</p> <p>² Il n'est pas perçu de taxe ou d'émolument différent selon le domicile du bénéficiaire de la prestation.</p>
Principe de l'équivalence et de couverture des frais	<p>10.3 Le montant des émoluments ne peut pas excéder la valeur objective de la prestation dont elle est la contrepartie et ne peut pas dépasser la somme des dépenses engagées pour couvrir les coûts de la prestation.</p>

www.multiruz.ch/d2wfiles/document/5/10008/0/2011.04.20-%20-%20Règlement%20général%20MultiRuz.pdf


Weitere Informationen und Dokumente zu MultiRuz unter www.multiruz.ch/

 Weitere Informationen

5.5 Linthwerk: interkantonale Finanzierung über einen fixen Kostenschlüssel

Das Linthwerk wird durch die Linthkommission geführt. Diese besteht aus Vertretern der vier Konkordatskantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich sowie aus einem Vertreter des Bundes mit konsultativer Stimme. Als grösster kostenpflichtiger Kanton, mit 50 % Anteil an den Kosten, bekommt St. Gallen zwei Sitze in der Linthkommission. Glarus mit 25 % und Schwyz mit 15 % der Kosten, erhalten je einen Sitz. Zürich – aus historischen Gründen im Linthkonkordat vertreten, obschon der Kanton nicht an der Linth oder an der Linthebene angrenzt – trägt 10 % der Kosten und erhält auch einen Sitz.

Folgende Internetseite liefert zusätzliche Angaben: www.linthwerk.ch/

 Weitere Informationen